

eines Motorbootes, die den Wasserskifahrer schwer verletzen kann. Aus diesem Grunde ist das Skifahren in seiner Gefährlichkeit nicht mit dem Straßenverkehr vergleichbar, so dass § 1359 BGB grundsätzlich anwendbar ist. Daraus folgt, dass bei einem Skiunfall unter Beteiligung eines Ehepaares der schädigende Gatte sich gegenüber dem geschädigten auf § 1359 BGB berufen kann mit der Folge, dass er nur für die eigenübliche Sorgfalt nach § 277 BGB haftet. Zu seiner Entlastung muss der schädigende Ehegatte beweisen, dass er die eigenübliche Sorgfalt beobachtet hat und nicht nachlässiger war, als er es sonst zu sein pflegt⁸⁴. Für einen am Unfall beteiligten Dritten kann dies bedeuten, dass er als Schädiger mit einem Ehegatten gemäß § 840 I BGB Gesamtschuldner ist, wobei der Gesamtschuldnerausgleich gestört sein kann. Hier gelten dann die allgemeinen Grundsätze über die gestörte Gesamtschuld⁸⁵.

Deliktstatbestandes des § 823 BGB vorzunehmen ist mit der Besonderheit, dass für die Bestimmung der Sorgfalt, die die Beteiligten im Einzelfall zu beachten haben, die FIS-Regeln zugrunde zu legen sind, weil sie nach der Verkehrsanschauung den Pistenverkehr regeln. Im Rahmen der Prüfung eines eventuellen Mitverschuldens des Geschädigten nach § 254 BGB berücksichtigt die Rechtsprechung zulasten des Geschädigten den Grad der Alkoholisierung sowie das Nicht-Tragen eines Helms, sofern dieser im konkreten Fall die eingetretenen Verletzungen vermindert hätte, und verschiebt die Haftungsquote. Außerdem sollte sich ein Snowboarder der Tatsache bewusst sein, dass sein Sportgerät gegenüber Ski bauartbedingte Nachteile aufweist und seine seitliche Stellung auf dem Brett im Vergleich zum Skifahrer zu Wahrnehmungs- und Reaktionsdefiziten führt. Die Rechtsprechung verschiebt daher die Haftungsquote zulasten des Snowboarders.

⁸⁴ Zur Beweislast MüKo-BGB-Roth, 6. Aufl. (2013), § 1359 Rn. 22.

⁸⁵ Zum gestörten Gesamtschuldnerausgleich MüKo-BGB-Wagner, 6. Aufl. (2013), § 840 Rn. 30 ff.

V. Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass die zivilrechtliche Abwicklung von Skiunfällen nach deutschem Recht auf der Grundlage des

Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen: einfach, schnell und kostengünstig

Von Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP und Julia Lindemann, Rechtsanwältin

In Kürze

Das seit dem 1.1.2009 anwendbare „Small-Claim-Verfahren“, siehe Verordnung (EG) 861/2007 vom 11. Juli 2007, ist in der Rechtspraxis in Deutschland weitgehend unbekannt. Der folgende Beitrag will daher die Grundlagen und Möglichkeiten dieses Verfahrens näher darstellen und an Hand eines angefügten Beispielfalles anschaulich machen.

In Deutschland werden jedes Jahr 1,2 Mio. Zivilklagen vor die Gerichte gebracht. Im Jahr 2011 waren davon 332¹ Small Claims Verfahren, von denen 84 mit einem Urteil endeten. In Anbetracht der Tatsache, dass von den 1,2 Millionen Zivilklagen 8.000 für ein Europäisches Verfahren unter 2.000 €, mithin für das so genannte Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in Betracht gekommen wären, ist dies eine sehr kleine Zahl.

Diese Zahlen belegen die Erkenntnis, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen² wenig bekannt ist. In Frankreich wurden beispielsweise im Jahr 2010 nur 36 Fälle vor Gericht gebracht, im Vereinigten Königreich waren es immerhin 233 innerhalb von 2 Jahren (2009 – 2010), während es in den Niederlanden jährlich durchschnittlich nur 10 – 20 Fälle sind.³ Die geringe Bekanntheit des Verfahrens bestätigt auch die aktuelle Umfrage des Eurobarometers.⁴

Obwohl 54 % der Verbraucher, die Probleme mit Unternehmen hatten, unter einem Betrag von 2.000 €, mithin einer geringfügigen Forderung im Sinne der Verordnung, lagen, haben nur 13 % geklagt, 4 % davon mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen.

Die Umfrage des Eurobarometers hat ergeben, dass in Deutschland nur 13 % der willkürlich gewählten befragten Personen das Verfahren für geringfügige Forderungen kennen, und 2 % dies auch angewandt haben. Im EU Durchschnitt kannten 19 % das Verfahren, während 3 % aller Befragten es bereits genutzt haben. Am meisten bekannt ist das Verfahren in Estland und Irland (jeweils 49 %), am wenigsten in Rumänien (5 %). In Anbetracht der Tatsache, dass die Deutschen gemeinsam mit den Schweden diejenigen Europäer sind, die am meisten gewillt sind, für eine Summe von unter 2.000 € vor Gericht zu gehen, sind dies erschreckende Zahlen. Dies vor allem, wenn man bedenkt, dass der Europäische Binnenmarkt sich in einem stetigen Wachstum befindet. Immer mehr Europäer kaufen Online, zum Beispiel Bücher, aber auch viele verschiedene Waren. Auch Flug-, Bus- und Bahnreisen oder Hotelübernachtungen werden immer mehr über Internetportale gebucht, sei es als einzelner Reiseteil oder als Pauschal- oder Bausteinreise. Eine beträchtliche Anzahl von Fällen bezieht sich auf Urlaubsstreitigkeiten nach einem Auslandsurlaub, auf Verkehrsunfälle im Ausland oder Einkäufe im Ausland während eines dortigen Aufenthalts. Auch Fälle im Zusammenhang mit Dienstleistungen (im grenznahen Bereich), wie zum Beispiel Bau- oder Architektensachen,

¹ Hiervon erhielten 13 Parteien Prozesskostenhilfe, 155 waren durch Rechtsanwälte vertreten. Im Jahr 2010 waren es nur 187 Fälle, von denen 5 Prozesskostenhilfe gewährt wurde, während 89 Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten wurden.

² So genanntes Small Claims Verfahren, Verordnung (EG) 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 199/1.

³ Cross-Border Alternative Dispute Resolution in the European Union / Policy Department A Study, 2011, at p. 55.

⁴ Befragung von November/Dezember 2012, publiziert im April 2013: Special Eurobarometer 395 zum EUROPEAN SMALL CLAIMS PROCEDURE, http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_395_sum_en.pdf.

DAR 12/2013**Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung**

Arzthaftungsfälle sowie Kredit- und Leasingsachen, spielen eine Rolle,⁵ oder zum Beispiel Rechte aus der so genannten Fluggastrechteverordnung, nach der zum Beispiel eine Flugverspätung von 3 Stunden oder mehr einen Schadenersatzanspruch von 250 € bzw. 600 € begründet.

Man sieht also: Das Verfahren kann für kleine und mittelständische Unternehmen sowie den einfachen Bürger von immenser Bedeutung sein, denn die denkbaren Sachverhalte sind sehr vielfältig. Bislang sind Verfahren in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug, wie die beispielhaft genannten, oft mit hohen Kosten und langer Dauer verbunden. Bei grenzüberschreitenden Fällen muss man oftmals im Ausland klagen. Unter Umständen sind zwei Rechtsanwälte zu bezahlen. Des Weiteren entstehen oft Übersetzungskosten. Dies zieht die Verfahren in die Länge. Zudem stehen oft Kosten, Dauer sowie Komplexität solcher Verfahren in keinem Verhältnis mehr zur wirtschaftlichen Bedeutung des Streitgegenstandes, so dass viele Bürger bzw. Unternehmer auf Ihre Ansprüche verzichten. Das sollte mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen anders sein, denn Ziel ist, Bürgern und Unternehmen überall in Europa ein zügiges Zivilverfahren vor Ihrem heimatstaatlichen Amtsgericht zur Verfügung stellen, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich ist.

I. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen – Was ist das?

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist seit dem 1.1.2009 anwendbar. Es wurde geschaffen, um Europäern ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in der Europäischen Union anzubieten. Dabei geht es um grenzüberschreitende zivilrechtliche Streitigkeiten bis zum einen Wert von 2.000 € zuzüglich Zinsen und Auslagen. Dabei ist das Verfahren mittels Teilklagen auch für Streitigkeiten über höhere Beträge anwendbar, beispielsweise, wenn der Kläger zunächst im Grundsatz geklärt haben will, ob seine Klage zulässig und begründet ist und der danach beabsichtigt, den Restbetrag auf bilateralem Wege oder mit einer erneuten Klage geltend zu machen. Auch ist möglich, dass der Streitwert mit einer Widerklage des Beklagten um nochmals 2.000 €, mithin insgesamt auf bis zu 4.000 € erhöht wird.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung. Der Kläger hat also die Wahl zwischen dem europäischen Verfahren oder den entsprechenden nationalen Verfahren.

II. Die Besonderheiten des Verfahrens im Vergleich zum nationalen Verfahren

Im Interesse eines schnellen und vereinfachten Ablaufs bietet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen dem Anwender zahlreiche Besonderheiten. So handelt es sich grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn das Gericht hält eine Anhörung für erforderlich. Darüber hinaus kann eine Beweisaufnahme grundsätzlich auch schriftlich bzw. im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Gemäß derselben Vorschrift hat das Gericht bei der Wahl der Beweiserhebung ausdrücklich dem Zeit- und Kostenaufwand Rechnung zu tragen. So kann es Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen ablehnen, wenn diese nicht zwingend erforderlich sind und/oder die Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen. Grundsätzlich muss das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel wählen, denn das Verfahren soll möglichst zeit- und kostengünstig für beide Parteien durchgeführt werden. Weiter

ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich. Auf diese Weise wird Zeit und Geld gespart, da oben erwähnte Kosten gar nicht erst anfallen. Darüber hinaus ist den Parteien bei der Erlangung und Ausfüllung der Formblätter im Amtsgericht praktische Hilfestellung zu gewähren. Die Verordnung regelt des Weiteren ausdrücklich, dass zur Vereinfachung der Berechnung des Streitwertes Zinsen, Ausgaben und Auslagen unberücksichtigt bleiben. In diesem Kontext ist es nur konsequent, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, eine rechtliche Würdigung zur Sachlage abzugeben. Das Gericht nimmt ähnlich wie im deutschen Amtsgerichtsprozess eine leitende Funktion wahr und unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen. Daneben hat das Gericht, soweit angemessen, auf eine gütliche Beendigung des Rechtsstreits hinzuwirken.

Um die Beilegung der Streitigkeiten zu beschleunigen, sind in der Verordnung für die Parteien und das Gericht Fristen festgelegt. Insgesamt soll das Verfahren sich von Klageeinreichung bis Urteilsspruch an einer Dauer von 6 Monaten orientieren.

Ein Urteil im Verfahren für geringfügige Forderung wird in Verfahren, an dem ein Verbraucher beteiligt ist, im Land des Verbrauchers gefällt. Vollstreckt werden muss dagegen immer im Land der Partei, die den Rechtsstreit verloren hat. Jedoch muss eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass es dort einer Vollstreckbarerklärung bedarf, und ohne dass die deutsche Anerkennung angefochten werden darf. Lediglich für den Fall, dass eine Partei Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt haben sollte, steht es ihr frei, die Aussetzung der Vollstreckung zu beantragen.

Durch all diese Besonderheiten ist das europäische Verfahren nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger als ein nationales Verfahren, denn es fallen weniger Gerichts- und gegebenenfalls Rechtsanwaltsgebühren an.

III. Wie aber funktioniert das Verfahren konkret?

Für das Verfahren für geringfügige Forderungen sind einfach strukturierte und in allen 23 Amtssprachen identische Formblätter erstellt worden, die auf der European Justice Seite der Europäischen Kommission unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen.

Zur Einleitung des Verfahrens muss das Formblatt A, das „Klageformblatt“, ausgefüllt werden. Dem Formblatt sind alle Beweisunterlagen wie z. B. Quittungen, Rechnungen oder Schriftverkehr beizufügen. Das Formblatt A ist bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung zuständig ist. Ist ein Verbraucher an dem Verfahren beteiligt, so ist der Gerichtsstand in der Regel der Wohnsitz des Verbrauchers. Dies hat den Zweck, den als schutzbedürftig geltenden Verbraucher besser zu stellen. Er hat somit die grundsätzliche Option, vor „seinem“ Amtsgericht zu klagen und muss nicht damit rechnen, dass dieses Amtsgericht sich als unzuständig erklärt. Auch kann er, wenn er von einem Unternehmen verklagt wird, immer geltend machen, dass das Gericht seines Wohnorts zuständig ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn er von einem anderen Verbraucher verklagt wird, beispielsweise weil es sich um 2 Privatpersonen handelt, die einen Vertrag miteinander geschlossen haben.

⁵ Von den 332 Fällen im Jahr 2011 in Deutschland handelte es sich bei 3 Klagen um Bau- bzw. Architektenfälle, bei 27 um Verkehrsunfälle, bei 36 um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufsachen, bei 20 Klagen um Reisefälle sowie bei Klagen um 4 Kredit- bzw. Leasingfälle. 27 Klagen wurden zurück- oder abgewiesen, 301 Klagen kamen zu einem Urteil.

Nach Eingang des Klageformblatts füllt das Gericht seinen Teil des „Antwortformblatts“ aus. Es stellt dem Beklagten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Klageformblatts eine Kopie des Klageformblatts zusammen mit dem Antwortformblatt zu. Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen zu antworten, indem er seinen Teil des Antwortformblatts ausfüllt. Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Kopie der Antwort an den Kläger absenden.

Das Gericht erlässt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Antwort des Beklagten (sofern dieser antwortet) ein Urteil zu der Forderung, oder fordert die Parteien schriftlich zu weiteren Angaben auf, oder lädt die Parteien, wenn dies ausdrücklich von den Parteien gewünscht wird oder vom Gericht als zwingend notwendig erachtet wird, zu einer mündlichen Verhandlung. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, so ist die Vertretung – wie zu jedem anderen Zeitpunkt in dem Verfahren – durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend. Antwortet der Beklagte nicht, ergeht ein so genanntes Versäumnisurteil nach Aktenlage.

Sobald ein Urteil zu der geringfügigen Forderung ergangen ist, füllt das Gericht Formblatt D aus, das ebenfalls auf der Website des Europäischen Gerichtsatlasses für Zivilsachen zu finden ist. Hierfür dürfen keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Mit diesem Formblatt und einer Kopie des Urteils ist das Urteil ohne weitere Formalitäten in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckbar. Die Vollstreckung kann in einem anderen Mitgliedstaat nur aus dem einzigen Grund abgelehnt werden, dass das Urteil mit einem früheren in dem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteil zwischen den gleichen Parteien unvereinbar ist. Die Vollstreckung erfolgt im Einklang mit den einzelstaatlichen Regeln und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil vollstreckt wird.

Praktische Hilfestellung bei der Suche von Informationen, zuständigen Behörden, nötigen Formularen und Verschiedenes mehr findet man auf der Seite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil und Handelssachen unter: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-EU-de.do.

IV. Probleme in der Praxis

Die Zahlen des Eurobarometers haben bereits gezeigt, dass das Verfahren wenig bekannt ist und daher kaum genutzt wird. Zu diesem Ergebnis kam auch eine vor kurzem vom Europäischen Verbraucherzentrum Netzwerk (ECC Net).⁶ Insbesondere sind Rechtspfleger, Richter und Rechtsanwälte, leider aber auch örtliche Verbraucherzentralen schlecht informiert. Obwohl die Gerichte verpflichtet sind, die Formulare in allen Amtssprachen aushändigen zu können und die dafür zuständigen Rechtspfleger Hilfestellung leisten können müssen, ist dies in der Praxis überwiegend nicht gegeben. Dies ist deswegen erschreckend, weil dies gesetzlich vorgeschrieben ist und Verbraucher und Unternehmen einen Anspruch hierauf haben.⁷

Es kommt hinzu, dass insbesondere die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat oftmals erhebliche Probleme bereitet. Zwar gibt es für die Vollstreckung auf EU-Ebene bereits seit 2004 einheitliche Grundsatzvorschriften, wie zum Beispiel den Europäischen Vollstreckungstitel über unbestrittene Forderungen⁸, den Europäischer Zahlungsbefehl⁹ oder die so genannte Brüssel I Verordnung¹⁰. Dennoch gestaltet sich die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat oftmals als der schwierigste Teil des Verfahrens, weil viele Bereiche dennoch nationalen Regelungen unterliegen, die teils sehr unterschiedlich sind. In vielen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel in Italien und Spanien, sind die Gerichte, die für eine Vollstreckung zuständig sind, stark überlastet. Nach einem schnellen Urteil im Verfahren für geringfügige Forderungen ist dies nicht hinnehmbar.

Ein weiterer Punkt sind die Prozesskosten, welche insbesondere durch notwendige Übersetzungskosten höher sind als zunächst erwartet. Auch die Gerichtskosten sind in manchen Mitgliedstaaten im Vergleich teilweise immer noch sehr hoch, besonderes bei geringen Streitwerten.

All diese Probleme sind vom Gesetzgeber erkannt worden. Die Kommission hat daher bis Mitte Juni eine öffentliche Befragung durchgeführt. Die Ergebnisse¹¹ werden im November veröffentlicht, gemeinsame mit einer Folgenabschätzung und einer Revision der Verordnung.

In dieser Revision wird die Kommission unter anderem voraussichtlich eine Erhöhung der Streitwertgrenze¹², die Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren¹³ sowie die erweiterte Integration moderner Informationstechnologien, insbesondere die Möglichkeit der online-Verfahren mit Formularen, vorschlagen.

All dies wird aber nicht reichen, denn es ist darüber hinaus zunächst dringend erforderlich, das Verfahren bekannter zu machen. Dies könnte erreicht werden, indem man Verbraucherschutzorganisationen, auch die europäischen, mit einbindet, Richter und Rechtspfleger gezielt schult und generell Informationskampagnen startet. Das ECC Net¹⁴ schlägt beispielsweise vor, eine oder mehrere zentrale Behörden, die für das Verfahren zuständig sind, zu schaffen. Dies könnte auch für Gerichte gelten, indem man beispielsweise je nach Größe des Mitgliedstaates ein oder mehrere Gerichte für das Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig erklärt. Darüber hinaus sollte ein weit verbreitetes Hilfsangebot durch Verbraucherschutzverbände beim Informieren, Ausfüllen und Betreuen solcher Verfahren geschaffen werden.

Auch die Handelskammern sollten ihre Unternehmen besser informieren. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten in e-Technik investieren sowie Service und Sprachtools vereinfachen. Für Verbraucher ist es sicher auch bedeutsam, die Kosten für die Parteien transparent zu machen.

Da es in manchen Mitgliedstaaten eine recht willkürliche Auslegung der Fristen gegeben hat, wäre es auch sinnvoll, die ursprünglich in 2005 von der Kommission vorgeschlagene Gesamtfrist von 6 Monaten für das gesamte Verfahren, verbindlich einzuführen.

Vor allem aber ist eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung, gekoppelt mit einer Angleichung der Verfahren, von erheblicher Bedeutung.

⁶ European Consumers Centres Network (ECC -Net), September 2012, http://ec.europa.eu/consumers/ecc/docs/small_claims_210992012_en.pdf.

⁷ Erwägung 21, 22, Artikel 4 Absatz 5 sowie 11 der Verordnung.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 143/15.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 399/1.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 12/1.

¹¹ Leider haben nur 76 Personen/Verbände/Interessengruppen sich an dieser Befragung beteiligt.

¹² Es wird ein Streitwert von 5.000 € erwartet.

¹³ Es wird eine merkliche Senkung bis hin zu einer vollständigen Abschaffung der Gerichtskosten erwartet. Letzteres soll nur vorübergehend sein, um das Verfahren bekannter und attraktiver zu machen, insbesondere für Unternehmen. Hier wird allerdings das Problem gesehen, dass sich dann Unternehmen, ähnlich der Inkassounternehmen, bilden, die sich auf die Geltendmachung von Forderungen mittels des Verfahrens für geringfügige Forderungen spezialisieren. Wenn in der Folge Unternehmen mit diesem dann wirtschaftlich günstigeren Verfahren klagen, würden den Mitgliedstaaten Millionenbeträge in den Gerichtskassen fehlen. Diese werden aber dringend benötigt, um die Gerichtssysteme zu finanzieren.

¹⁴ ECC-Net Bericht zur European Small Claims Procedure, September 2012: http://ec.europa.eu/consumers/ecc/docs/small_claims_210992012_en.pdf

V. Fazit:

Trotz der Tatsache, dass europaweit 86 % der Verbraucher noch nie von einem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gehört haben, bleibt Hoffnung. Denn dies scheint ein generelles Problem zu sein, weil immerhin auch 76 % der Europäer noch nie von ihren heimischen, nationalen, Verfahren für solche Forderungen gehört haben. Auch in Deutschland gibt es gemäß § 495a ZPO für Streitwerte bis 600 € ein Verfahren „nach billigem Ermessen“, welches nur auf Antrag eine mündliche Verhandlung vorsieht und ebenfalls zum Ziel hat, schnell und kostengünstig zu sein. Nur 3 % der Verbraucher haben bisher ein solches nationales Verfahren genutzt. Ein solches Problem kann einfach behoben werden: Informationskampagnen, gerichtet an Verbraucher, deren Verbände, an Richter und die Anwaltschaft, sind erforderlich. Dies wird sich auch lohnen, denn von denen, die das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zur Rechtsdurchsetzung genutzt haben, sind immerhin 67 % zufrieden.

Verkürzter Beispielfall: Verspäteter Flug

Das Ehepaar M aus Oldenburg hat einen Flug von Bremen nach Madrid mit der spanischen Fluglinie „S.-Air“ gebucht. Als es sich am Flughafen einfindet, wird ihnen mitgeteilt, dass der Flug 4 Stunden Verspätung habe, dies sei nicht zu ändern. Als Grund wird ihm mitgeteilt, es liege ein technischer Fehler vor. Das Ehepaar ist empört, hat aber keine andere Wahl. Am Ende des Tages treffen sie mit 4-stündiger Verspätung in Madrid ein. Zurück in Oldenburg, fordert es die Fluggesellschaft auf, für die Verspätung eine Entschädigung zu bezahlen. Das Ehepaar beruft sich dabei auf die so genannte „Fluggastrechte Verordnung“ (Verordnung Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen), aus welchem dem Ehepaar für diesen verspäteten Flug pro Person 250 € zusteht. Die Fluggesellschaft teilt jedoch pauschal mit, es gäbe keinen Anspruch, die Verordnung gelte nicht für sie.

Herr M schreibt der Fluglinie nochmals, dass ein technischer Mangel nicht per se ein Entschuldigungsgrund sei und setzt eine Frist zur Zahlung. Er hat sich erkundigt: ein technisches Problem, welches auf die fehlerhafte Wartung eines Flugzeuges zurückzuführen ist, oder ein technisches Problem, welches sich bei der Wartung zeigt, oder ein technisches Problem, welches infolge unterbliebener Wartung aufgetreten ist, gilt jeweils nicht als entschuldigend für die Fluglinie. Denn wenn als Folge eines dieser drei technischen Probleme ein Flug annulliert wird, ist dies Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens

und nicht ein vom Luftfahrtunternehmen nicht beherrschbares Vorkommnis. Nach Ablauf der Frist geht Herr M zum Amtsgericht in Oldenburg und erkundigt sich nach dem Verfahren für geringfügige Forderungen. Dort erhält er auch das erforderliche Klageformblatt. Dies füllt er (in seiner Muttersprache) aus und reicht es beim Amtsgericht in Oldenburg ein, um die 500 € wegen Verspätung für ihn und seine Ehefrau, die ihm Vollmacht erteilt hat, einzuklagen. Das Amtsgericht ist zuständig, weil Herr M hier als Verbraucher einzustufen ist, und Verbraucher an ihrem Wohnsitz klagen können (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Herr M reicht das Formular ausgefüllt mit seinem Flugticket beim Amtsgericht Oldenburg ein. Er hat hierfür eine Gebühr von 105 € zu zahlen. Diese bekommt er bei Obsegen der Klage von der Fluglinie erstattet. Das Gericht nimmt die Klage entgegen, füllt das Formular B aus und übermittleit beides der spanischen Fluglinie zur Stellungnahme. Diese teilt daraufhin auf dem spanischsprachigen Antwortformblatt C auf Spanisch mit, dass es sich um ein technisches Problem gehandelt habe, das bei der vorangegangenen Wartung nicht aufgefallen sei. Zwar ist das spanische Formular C identisch mit dem deutschen hinsichtlich Aufstellung und Format. Da die kurzen Antworten in den einzelnen Spalten aber auf Spanisch sind, lässt der deutsche Richter sie übersetzen. Da beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten und der Richter auf Basis der vorgetragenen Sachlage entscheiden kann, bleibt es bei einem schriftlichen Verfahren. Nach 4 Monaten hat Herr M ein Urteil und erhält das erforderliche Formular D in spanischer und deutscher Fassung zur Vollstreckung übersandt. Hierin wird geurteilt, dass ihm 500 € Schadenersatz zustehen sowie die von ihm vorab gezahlten Gerichtskosten zu erstatten sind. Zusätzlich wird festgelegt, dass er Zinsen seit der von ihm gesetzten und verstrichenen Frist seines zweiten Schreibens an die Fluglinie erhält. Die Fluglinie muss darüber hinaus die Übersetzungskosten zahlen. Herr M sucht nun auf der Seite des Europäischen Gerichtsatlasses, indem er „Spanien“ und „Madrid“, also dem Sitz der Fluglinie, in die Suchmaschine eingibt (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/cc_searchmunicipality_de.jsp#statePage0), die zuständige Stelle zur Vollstreckung seiner Forderung. Er erhält 12 Treffer. 6 davon könnten dem Titel nach für ihn passen, bei den anderen handelt es sich um Sozialgerichte und höhere Instanzen. Auf der Seite des Europäischen Justiziellen Netzes erfährt er, dass in Spanien für Vollstreckung von Gerichtsurteilen, das Amtsgericht (Juzgado de Primera Instancia), zuständig ist. An das zuständige Gericht schickt er nun das Urteil und das Formular D. Er beantragt die Vollstreckung. 3 Monate später trifft das Geld auf seinem Konto ein.

Volltext-Service

Volltexte der in der Rechtsprechung abgedruckten Entscheidungen können innerhalb von 2 Jahren nach Veröffentlichung im DAR bestellt werden. Bitte richten Sie Ihre Bestellungen an die Redaktion unter der Fax-Nr. (089) 76 76-81 24 oder der E-Mail-Adresse dar@adac.de. Die Kosten betragen 0.50 € pro Seite zuzüglich 5 € bei Zusendung per Fax.

Art. 15 Abs. 1 VO Nr. 44/2001/EG (Grenzüberschreitender Kfz-Kauf bei einem Händler in der EU – Gerichtsstand am Wohnort des Verbrauchers)

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitz-